

# **Verordnung der Stadt Dingolfing über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) erlässt die Stadt Dingolfing folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Anleinplicht**

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in den in § 2 genannten Gebieten zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Leine muss am Halsband oder Geschirr sicher befestigt sein, damit der Hund nicht herausschlüpfen kann.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den „Isarradweg“ sowie alle Flächen rechts der Isar, zwischen Isar und Sickergraben bzw. Damm (siehe Lageplan).

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht besteht nicht für im Einsatz befindliche

- Blindenhundführer,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst,
- Hunde im Bewachungsgewerbe soweit der Einsatz dies erfordert,
- Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer Leine führt, von der der Hund herausschlüpfen kann,
4. entgegen § 1 Abs. 4 einen großen Hund oder einen Kampfhund führt und nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Dingolfing, 18.09.2023



STADT DINGOLFING

  
Armin Grassinger  
1. Bürgermeister



